

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchenkreise – Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendents
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
der Evangelischen Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/66	23.06.2020

66. Änderung der Kirchenordnung (KO) Bereinigung von Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 und Artikel 127 Absatz 2 Satz 2 KO

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 2 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben bitten wir die Kirchenkreise um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zu einer Änderung der Kirchenordnung (KO) in den Artikeln 108 Absatz 6 und 127 Absatz 2 KO (66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung). Die Kirchenordnungsänderung soll der Landessynode im Mai 2021 zur Beratung vorgelegt werden und am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Die vorgeschlagene Änderung schließt eine Lücke in Artikel 108 Absatz 6 KO. Die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand endet, wenn jemand seine Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters oder seine Pfarrstelle verliert. Der Verlust der Pfarrstelle führt nur dann nicht zum Ende der Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand, wenn dieser Person gleichzeitig eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden übertragen wird. In dieser kurzen Aufzählung fehlt technisch, dass auch die Übertragung einer Verbandspfarrstelle den Verlust des Mandates abwendet. So wie die Zuordnung von Pfarrstellen von Gemeinde- oder Kirchenkreisverbänden die Mitgliedschaft in der Kreissynode bewirkt (vgl. Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KO), muss auch die Übertragung einer solchen Pfarrstelle hier in Artikel 108 Absatz 6 nachgepflegt werden. Und weil Artikel 127 KO parallel konstruiert ist, muss auch dort diese Lücke geschlossen werden. Für weitere Erläuterungen wird auf die anliegende Synopse verwiesen.

Die auf den ersten Blick einfachere Lösung, in Artikel 108 Absatz 6 und Artikel 127 Absatz 2 Satz 2 KO nur auf „alle Mitglieder der Kreissynode“ zu verweisen, würde im Blick auf die Verweise aus dem Kirchenkreisleitungsgesetz zu eigenen Problemen führen. Um die Änderung hier

- 2 -

im Rahmen einer technischen Korrektur zu belassen, und deshalb nicht auch noch das Kirchenkreisleitungsgesetz „nachbessern“ zu müssen, wird hier die Ergänzung um die Verbandspfarrstellen vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen greifen in der Sache nicht in das bisher Gewollte ein, sie bedürfen lediglich eines technischen Nachvollzugs.

Wir bitten um Rückmeldung zum einen, ob dem Ziel der Bereinigung von Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 sowie Artikel 127 Absatz 2 Satz 2 KO grundsätzlich zugestimmt wird, zum anderen, ob die konkrete Änderungsformulierung Zustimmung findet.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage im Kreissynodalvorstand zu beraten und das Ergebnis möglichst bis zum

30. Oktober 2020

mitzuteilen. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Frau Niebuhr (Christiane.Niebuhr@ekvw.de) zu übersenden.

Das Anschreiben kann als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2020).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: Bettina.Lueder@ekvw.de) auch Druckexemplare anfordern.

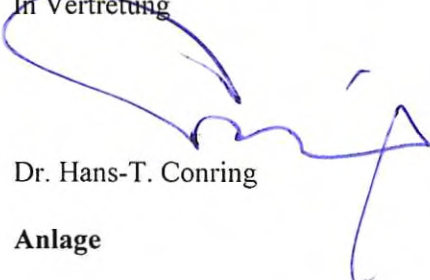
Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

Anlage



Synopsis zur 66. KO-Änderung – (Verbandspfarrstellen)

aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	geplante Änderungen der KO durch das 66. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
Artikel 108 Absatz 6	Artikel 108 Absatz 6	
(6) ¹ Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. ² Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.	(6) ¹ Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. ² Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, oder seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist , übertragen wird.	Durch die Änderung in Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand bei Verlust der Pfarrstelle nicht nur bei Übertragung einer anderen Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden bestehen, sondern auch dann, wenn eine Pfarrstelle eines Gemeindeverbandes übertragen wird oder eine Pfarrstelle eines Kreisverbandes, die der Kreissynode zugeordnet ist. Der fettgedruckte Einschub übernimmt die Formulierung aus Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KO.
Artikel 127 Absatz 2	Artikel 127 Absatz 2	
(2) ¹ Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der sie entsandt hat, oder verlieren sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet ihre Mitgliedschaft in der Landessynode. ² Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne dass ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden übertragen wird.	(2) ¹ Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der sie entsandt hat, oder verlieren sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet ihre Mitgliedschaft in der Landessynode. ² Das Gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne dass ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises, oder seiner Kirchengemeinden oder ihrer Verbände oder eine Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet ist , übertragen wird.	Durch die Änderung in Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft in der Landessynode bei Verlust der Pfarrstelle nicht nur bei Übertragung einer anderen Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden bestehen, sondern auch dann, wenn eine Pfarrstelle eines Gemeindeverbandes übertragen wird oder eine Pfarrstelle eines Kreisverbandes, die der Kreissynode zugeordnet ist. Wie im Änderungsvorschlag für Artikel 108 Absatz 6 Satz 2 KO übernimmt auch hier der fettgedruckte Einschub die Formulierung aus Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KO.